

Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Änderung vom 30. Juni 2004

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Der Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996¹ wird wie folgt geändert:

Bussenliste

3. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr

Ziff. 300, 300.1 und 300.2

	Fr.
300. <i>Aufgehoben</i>	
300.1. Überschreiten des zulässigen Gewichts nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit (Art. 9 Abs. 1 und 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 Abs. 1 und 3 VRV)	
a. um nicht mehr als 100 kg	100
b. bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht bzw. Gesamtzugsgewicht von nicht mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 5 Prozent	200
c. bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht bzw. Gesamtzugsgewicht von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, bis 5 Prozent, aber nicht mehr als 1000 kg	250
300.2. Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit (Art. 9 Abs. 2 und 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 Abs. 2 und 3 VRV)	
a. um nicht mehr als 100 kg	100
b. bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 2 Prozent	250

¹ SR 741.031

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

30. Juni 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz